

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜND-  
NIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Fi-  
nanzausschusses**  
**- Drucksache 7/2338 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**  
**- Drucksache 7/2037 -**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgeset- zes**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Es wird folgende neue Nummer I eingefügt:

"I. Es wird folgender neue Artikel 1 eingefügt:

### **'Artikel 1** **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

>2. in den Laufbahnen des mittleren Dienstes den Besoldungs-  
gruppen A 6 oder A 7,<

2. § 64 erhält folgende Fassung:

### **>§ 64** **Überleitungsbestimmung** **zu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer** **Besoldungsgesetzes**

Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 6 mit der Amts-  
bezeichnung >>Steuersekretär<< werden in das Amt in der  
Besoldungsgruppe A 7 mit der Amtsbezeichnung >>Steuer-

obersekretär<< übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.<

3. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.
4. In Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe 7 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

>2) Auch als Eingangssamt für die Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes und des mittleren Steuerverwaltungsdienstes<"

II. Die bisherige Nummer I wird Nummer II und wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz der Nummer II erhält folgende Fassung:

"II. Der bisherige Artikel 1 wird Artikel 2 und wie folgt geändert:"

2. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Überschrift und der Eingangssatz vor Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

'Artikel 2  
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:"

III. Die bisherige Nummer II wird Nummer III und wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz der Nummer III erhält folgende Fassung:

"III. Nach Artikel 2 wird folgender neue Artikel 3 eingefügt:"

2. Die Überschrift und der Eingangssatz vor Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 3  
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:"

3. In Nummer 1 erhält die Überschrift folgende Fassung:

"§ 65  
Überleitungsbestimmung zu Artikel 3 des Gesetzes zur  
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes"

4. Die bisherige Nummer III wird Nummer IV und erhält folgende Fassung:

"IV. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und erhält folgende Fassung:

Artikel 4  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Februar 2021 und Artikel 3 am 1. August 2021 in Kraft."

**Begründung:**

Zu Nummer I - Artikel 1 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Funktionen der Beamten in den Ämtern in der Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes haben sich in den letzten Jahren geändert. In der Steuerveranlagung ist der Anteil moderner Automationsverfahren und Informationstechnik deutlich gestiegen. Einfache, zeitaufwendige und manuell zu erledigende Erfassungs-, Ablage- und Routinearbeiten werden fast ausschließlich maschinell ausgeführt. Die Beamten des mittleren Dienstes sind stattdessen gefordert, qualitativ hochwertige Veranlagungstätigkeiten auszuüben. Die Bediensteten nehmen umfassende steuerrechtliche Prüfungen vor. Dabei wird gerade das Steuerrecht mit Blick auf eine globalisierte und digitalisierte Wirtschaftswelt zunehmend komplexer und diffiziler. Sowohl Umfang und Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebietes sowie das Maß der Entscheidungsbefugnis und der Grad der Verantwortung bei den Dienstposten des mittleren Steuerverwaltungsdienstes sind derart gestiegen, dass mit Blick auf die Wertigkeit des Dienstpostens unter Berücksichtigung der in § 16 Abs. 2 ThürBesG niedergelegten Grundsätze der funktionsgerechten Besoldung die Zuweisung des Eingangsamtes für die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes in die Besoldungsgruppe A 7 gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 2:

Für die aus Anlass dieses Gesetzes erforderlichen Überleitungen wird der § 64 ThürBesG wieder belegt. Die Beamten mit dem Amt "Steuersekretär" werden gesetzlich in das Amt "Steuerobersekretär" übergeleitet. Die gesetzliche Überleitung bewirkt, dass keine personalrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall mehr erforderlich sind. Die Beamten erhalten Bezüge auf der Grundlage des neuen Amtes. Zusätzlich bedarf es haushaltsrechtlich einer Planstelleneinweisung.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 4:

Die Anhebung des Eingangsamtes für den mittleren Steuerverwaltungsdienst bedingt entsprechende Änderungen in der Thüringer Besoldungsordnung A.

Zu Nummer II und III:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer IV:

Die Umbenennung des Artikels ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Überleitung des "Steuersekretärs" in das Amt in der Besoldungsgruppe A 7 mit der Amtsbezeichnung "Steuerobersekretär" tritt bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
--------------------------------	------------------------------	------------------------------	--

Blehschmidt	Bühl	Lehmann	Henfling
-------------	------	---------	----------